



Geschäftsordnung der Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 5. März 2021)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung (KFN) ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

² Die KFN befasst sich mit der Forschungs- und Nachwuchsförderung an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und hier insbesondere mit der Evaluation von Gesuchen auf Forschungsförderung seitens der Forschenden der Philosophischen Fakultät im Rahmen von Nachwuchs- und Forschungsförderungsprogrammen der Universität Zürich.

§ 2 Aufgaben

¹ Die KFN

- a. organisiert und stellt die sachgemässe Begutachtung von Gesuchen auf Forschungsförderung seitens der Forschenden der Philosophischen Fakultät im Rahmen von Nachwuchs- und Forschungsförderungsprogrammen der Universität Zürich sicher,
- b. erarbeitet auf der Basis der von ihr eingeholten Gutachten Vorschläge über die Förderungsvergabe zuhanden der zuständigen Kommissionen und Gremien der Universität Zürich,
- c. erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät im Hinblick auf die Forschungs- und Nachwuchsförderung der Fakultät zugewiesen werden (z. B. die Erarbeitung von Forschungsförderungs- und Nachwuchsförderungsstrategien zuhanden des Fakultätsvorstandes).

² Die KFN kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Subkommissionen bilden. Die Ständevertretung in den Subkommissionen wird durch die Delegierten der Stände der KFN wahrgenommen.

II. Organisation

§ 3 Mitglieder

¹ Die FKN setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Philosophischen Fakultät sowie der Stände zusammen:

- a. jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der acht Fächergruppen, wie sie durch die Fachausschüsse der Graduiertenschule vorgegeben sind (1. Geschichte und Philosophie, 2. Altertums-, Asien-Orient-Wissenschaften, Gender Studies, 3. Film- und Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Kulturanalyse, 4. Literaturwissenschaft, 5. Linguistik, Computerlinguistik und Phonetik, 6. Psychologie, 7. Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik, 8. Sozialwissenschaften),¹
- b. *ex officio* der Prodekanin bzw. dem Prodekan Forschung (Vorsitzende bzw. Vorsitzender),
- c. *ex officio* der Prodekanin bzw. dem Prodekan Graduiertenschule,
- d. *ex officio* der Prodekanin bzw. dem Prodekan Laufbahn sowie
- e. je einer oder einem Delegierten der vier Stände.

² Die Prodekanin bzw. der Prodekan Graduiertenschule kann von einem Mitglied der Leitungskommission der Graduiertenschule, die Prodekanin bzw. der Prodekan Laufbahn durch ein Mitglied der Laufbahnkommission stellvertretend werden.

³ Bei Bedarf können weitere Personen, die oder deren Expertise für eine in der Kommission zu diskutierende Fragestellung relevant sind, mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 4 Vorsitz

¹ Die Prodekanin bzw. der Prodekan Forschung übernimmt *ex officio* den Vorsitz der KFN.

² Sie bzw. er

- a. sammelt die Sitzungstraktanden, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
- b. fordert die Gutachten für die Gesuchsevaluation an,
- c. vertritt die Vorschläge über die Förderungsvergabe der Fakultät in den entsprechenden Kommissionen und Gremien der Universität Zürich. Sie bzw. er kann hierbei durch ein anderes Mitglied der KFN vertreten werden.

§ 5 Wahlen

¹ Die acht Fächergruppen gemäss § 3 Abs. 1 lit a schlagen aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen bzw. Professoren, der Assistenzprofessorinnen bzw. -professoren sowie Förderungsprofessorinnen bzw. -professoren der jeweiligen Fächergruppe eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vor, die durch die Fakultätsversammlung gewählt werden.

² Die Delegierten der Stände und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Ständen gewählt und von der Fakultätsversammlung bestätigt.

§ 6 Amtszeit

¹ Die Amtszeit beträgt

- a. für die Vertreterinnen und Vertreter der Fächergruppen vier Jahre,

¹ Vgl. Reglement über die Organisation der Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (ROGS) vom 19. Oktober 2018

b. für die Delegierten der Stände zwei Jahre.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Beschlussfassung

¹ Die KFN ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung oder im Zirkularverfahren an der Beschlussfassung teilnimmt.

² Die KFN beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können im Zirkularverfahren gefasst werden.

§ 8 Sitzungen

¹ Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche Sitzung statt.

² Weitere Sitzungen können in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden.

³ Sitzungen und Abstimmungen können in begründeten Fällen entweder vor Ort oder auf Antrag unter Verwendung geeigneter Videokonferenz- und Abstimmungssysteme online durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 9 Traktanden

¹ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie die Mitglieder der KFN können Traktandierungsanträge stellen.

² Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Sitzung der KFN sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzureichen.

³ Nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 10 Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

III. Gesuchsevaluation

§ 11 Gesuchsevaluation

Die Evaluation der Gesuche erfolgt in drei Schritten und besteht aus einer formalen Vorprüfung, der wissenschaftlichen Begutachtung und der Erarbeitung eines fakultären Vorschlags über die Förderungsvergabe.

§ 12 Formale Vorprüfung

Die Kommission prüft auf Grundlage der formalen Kriterien, wie sie in den Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms formuliert sind, ob ein Gesuch für eine Förderung in Frage kommt.

§ 13 Wissenschaftliche Begutachtung

¹ Für jedes aufgrund der formalen Vorprüfung für eine Förderung in Frage kommende Gesuch werden zwei aussagekräftige schriftliche Gutachten eingeholt, die das Gesuch aus fachwissenschaftlicher Perspektive hinsichtlich seiner Originalität, wissenschaftlichen Relevanz, methodischen Stringenz, Machbarkeit sowie hinsichtlich der Laufbahnperspektiven der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers evaluieren.

² Als Gutachter bzw. Gutachterinnen kommen alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen bzw. Professoren, die Assistenzprofessorinnen bzw. -professoren sowie die Förderungsprofessorinnen bzw. -professoren der Philosophischen Fakultät in Frage.

³ Die Kommission weist die Gesuche aufgrund ihrer Kenntnis der Gutachterkompetenzen in den Fächergruppen und unter Berücksichtigung von Befangenheitsgründen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. Diese werden von der bzw. dem Vorsitzenden zur Gesuchsevaluation aufgefordert.

⁴ Bei Bedarf können auswärtige Gutachterinnen bzw. Gutachter beigezogen werden. Weichen die Gutachten zu einem Gesuch stark voneinander ab, fordert die bzw. der Vorsitzende in Absprache mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter der jeweiligen Fächergruppe zeitnah ein drittes Gutachten an.

§ 14 Fakultärer Vorschlag über die Förderungsvergabe

Auf Grundlage der Gutachten erarbeitet die Kommission den gegebenenfalls rangierten Vorschlag der Fakultät über die Förderungsvergabe zuhanden der zuständigen Kommissionen und Gremien der Universität Zürich aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 15. März 2021 in Kraft.